

ADVANT Beiten

**HISCOX DAY (KUNST-)SAMMLUNGEN: BEWERTEN,
BEWAHREN, VERSICHERN, VERERBEN**

24. MAI 2023

DR. GERRIT PONATH UND ADRIENNE BAUER

AGENDA

- I** Vererben von Kunst
- II** Kunststiftung(en)
- III** Kunst- und Erbrecht bei Advant Beiten
- IV** Referenten



VERERBEN (VON KUNST)

Die Gesetzliche Erbfolge (1)

Das gesetzliche Erbrecht des **Ehegatten**

Güterstand:

- Gesetzlicher Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**:
 - 1/2 neben Abkömmlingen ($\frac{1}{4}$ Erbteil + $\frac{1}{4}$ Zugewinnausgleich (§ 1371 BGB))
 - 3/4 neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern ($\frac{1}{2}$ Erbteil + $\frac{1}{4}$ Zugewinnausgleich (§ 1371 BGB))
 - Sind Großeltern und Abkömmlinge von Großeltern gesetzliche Erben, erhält Ehegatte auch den Anteil der Abkömmlinge
 - Ab 3. Ordnung Ehegatte Alleinerbe (§ 1931 BGB)
- **Gütertrennung** (§ 1931 Abs. 4 BGB):
Zu gleichen Teilen mit bis zu 2 Kindern (also $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$), ab 3 oder mehr Kindern in jedem Fall $\frac{1}{4}$.
ABER kein Zugewinnausgleich

Die gesetzliche Erbfolge (2)

Gesetzliche Erben werden gem. §§ 1924 – 1929 BGB die **Verwandten** des Erblassers, und zwar nach einer vom Gesetz definierten Rangordnung, wobei eine vorhergehende Ordnung jeweils nachgeordnete Ordnungen ausschließt und innerhalb einer Ordnung die näheren Verwandten eines Stammes die entfernten Verwandten ausschließen:

1. Ordnung (§ 1924 BGB)	Direkte Abkömmlinge, → Kinder, Kindeskinde usw.
2. Ordnung (§ 1925 BGB)	Eltern und deren Abkömmlinge
3. Ordnung (§ 1926 BGB)	Großeltern und deren Abkömmlinge
4. Ordnung (§ 1928 BGB)	Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
Fernere Ordnungen (§ 1929 BGB)	Entfernte Voreltern und deren Abkömmlinge

Die gesetzliche Erbfolge (3)

Probleme:

- Die gesetzlichen Regelungen sind **abstrakt**
- Ein Grund für die häufigen Streitfälle, insbesondere bei der gesetzlichen Erbfolge, ist das automatische Entstehen einer **Erbengemeinschaft**, wenn mehrere Erben vorhanden sind:
 - Erben können nur *gemeinschaftlich verfügen*, das gilt auch für Veräußerung von Nachlassgegenständen
 - *Verwaltung* des Nachlassvermögens hat grundsätzlich *gemeinschaftlich* zu erfolgen
 - *Auseinandersetzung* der Erbengemeinschaft ebenfalls *gemeinschaftlich*
 - Folge: Nicht nur Streit, sondern auch absolute Handlungsunfähigkeit
→ Schäden für das Nachlassvermögen

Die gesetzliche Erbfolge (4)

Lösungsansätze:

- Errichtung eines Testaments
- In einem Testament die Entstehung der **Erbengemeinschaft verhindern** (→ nur einen Alleinerben)
- Einen **Testamentsvollstrecker** bestimmen
- bewusste Verteilung der Nachlassgegenstände (Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis) unter Berücksichtigung psychologischer Aspekte
- Die Handlungsfähigkeit für den Nachlass nach dem Tod mit **Vollmachten** sicherstellen

Formen letztwilliger Verfügungen (1)

Eigenhändiges Testament

- ➔ Handschriftlich und handschriftlich unterschreiben
Empfehlenswert: Angabe von Ort und Datum der Errichtung

Notarielles Testament

(Kosten, aber ggf. Ersparnis Erbschein)

Erbvertrag

Zwingend notariell (mindestens eine letztwillige Verfügung zweiseitig)

Gemeinschaftliches Ehegattentestament (Berliner Testament)

- Eigenhändig ➔ ein Ehegatte schreibt handschriftlich Text und unterschreibt, der andere unterschreibt ebenfalls
- Notariell

Formen letztwilliger Verfügungen (2) – Widerruf

(Keine) Bindungswirkung:

Jedes Testament ist **frei und jederzeit widerruflich!**

(durch Zerstören, neues Testament, Widerrufstestament oder bei notariellem Testament durch Zurücknahme aus der amtlichen Verwahrung)

Für **gemeinschaftliche Testamente** und **Erbverträge** gilt dies nur **eingeschränkt:**

- Zu Lebzeiten der an der Urkunde Beteiligten bedarf der **einseitige Widerruf/Rücktritt** einer besonderen Form (vgl. § 2296 BGB)
 - **Zusammen** kann jederzeit neu letztwillig verfügt werden
 - Nach dem Tod des Erstversterbenden werden die wechselbezüglichen Verfügungen **bindend** (Ausnahmen: Ausschlagung oder (Selbst-)Anfechtung nach Hinzutreten neuer Pflichtteilsberechtigter)
- Genau prüfen, ob und welche Verfügungen bindend werden sollen

Testamentsvollstreckung

- **Abwicklungsvollstreckung:** Testamentsvollstrecker verwaltet Nachlass bis Auseinandersetzung und wickelt Nachlass ab, setzt Wille des Erblassers um
- **Dauervollstreckung:** Testamentsvollstrecker verwaltet *dauerhaft* Nachlass (oder Teil davon) bis bestimmtes Ereignis eintritt.

Konstellationen:

- minderjährige Kinder, insb. bei Scheidungs- und Patchwork- Konstellationen
- geschäftlich unerfahrener / behinderter Erbe
- Erbengemeinschaften
- größeres Vermögen und/oder besondere Vermögensstrukturen (Unternehmen / Kunst etc.)

zu regelnde Aspekte:

- möglichst genaue Regelungen der Aufgaben
- Regelung der (streitanfälligen) Vergütungsfrage
- Mehrere Ersatzpersonen benennen oder zumindest ein abstrakt formuliertes Benennungsverfahren verankern

KUNSTSTIFTUNG(EN)

EIN ÜBERBLICK

Motive für die Gründung von Kunststiftungen

- fehlende / ungeeignete / uninteressierte Erben
- Wunsch Steuern zu sparen
- Wunsch etwas (für die Ewigkeit) zu hinterlassen
- Gestaltungsspielraum des Stifters im Kunst- und Kultursektor
- Sicherung des Bestandes des Lebenswerkes
- Sicherung, Bewahrung und Gestaltung des Kunstinachlasses
- Förderung von Künstlern
- Förderung / Errichtung von Institutionen (bspw. Museen)
- Etwas zurückgeben / ein gutes Werk verrichten
- Sich ein Denkmal setzen

Stiftungsreife des Stifters

- Akzeptanz
 - dass Stiftung eigenständige und unabhängige jur. Person ist
 - dass es nicht mehr frei über gestiftetes Vermögen verfügen kann
 - dass er in seinem Handeln den Regeln der Stiftungssatzung unterliegt
- **Einbringung des Vermögens ist „endgültig“**
- Stiftung relativ unflexibel bei Veränderung rechtliches Umfeld
- Ausreichend Flexibilität
- **Vermögen (und dessen Erhalt) ist für dauerhafte Existenz verantwortlich →
entsprechend bedarf es bei *Kunststiftungen* auch Liquidität
↔ Verbot der **Selbstzweckstiftung****

DIE RICHTIGE STIFTUNGS- FORM

Die richtige Stiftungsform

Gemeinnützige Stiftung

- **Gemeinwohlorientierter Stiftungszweck**
 - Beschränkung auf gesetzl. aufgezählte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke → **Förderung von Kunst und Kultur § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO**
- **Umfassende Stiftungsaufsicht und der Finanzverwaltung**
 - Überprüfung der laufenden Geschäftstätigkeit auf Übereinstimmung mit Satzung und Gesetz
- **Erträge müssen zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden**
 - Versorgung der Stifterfamilie nur in engen Grenzen möglich (§ 58 Nr. 6 AO)
- **Vielzahl steuerlicher Privilegien**
 - Befreiung von Erbschaftsteuer bei Errichtung und Zustiftung
 - Möglichkeit des Spendenabzugs
 - Befreiung von KSt und GewSt (Ausnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
 - Unentgeltlicher Grundstückserwerb nicht Grunderwerbsteuerpflichtig
 - Aber: Strenge Anforderungen an Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Familienstiftung / privatnützige Stiftung

- **Stiftungszweck** im Interessen einer oder mehrerer Familien oder privatnützige Zwecke
- **Oft eingeschränkte oder gar keine staatl. Aufsicht**
- **Erträge vollumfänglich für begünstigte Personen verwendbar**
- **Einbringung Vermögen unterliegt Besteuerung**
 - **Steuerklassenprivileg**: Besteuerung der Vermögensausstattung ist Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungs-urkunde entferntesten Verwandten zugrunde zu legen
- **Über Errichtungbesteuerung hinaus alle 30 Jahre Erbsatzsteuer (§ 1 Nr. 4 ErbStG)**
 - **ABER nicht, wenn Stiftung nicht wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist**
- **Sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13, 13a, 13c ErbStG) sind sowohl bei der Errichtung als auch der Erbsatzsteuer anwendbar!**
 - **§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG** → **Steuerbegünstigten für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive**

Alternative Stiftungsformen

Zustiftung

- in beliebiger Höhe fließt in das Vermögen einer Stiftung und erhöht es dauerhaft
- es bedarf keiner gesonderten Verwaltung
- sinnvoll, wenn sich jemand für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Aufwand einer „eigenen“ Stiftung zu hoch ist (bspw. Schenkung einer Sammlung)

Stiftungsfonds

- rechtlich gesehen ist ein Stiftungsfonds eine zweckgebundene Zustiftung → wird Grundstockvermögen zugeführt und erhöht dieses dauerhaft
- Zustiftung erfolgt unter Auflagen, so dass ein Stiftungsfonds Gestaltungsmöglichkeiten für Stifter*innen eröffnet
- Vorteil: Einflussnahme auf die Zweckerfüllung

Alternative Stiftungsformen

Unselbstständige Stiftung / Treuhandstiftung

- hat ein dem Stiftungszweck gewidmetes Vermögen, aber **keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann aber Steuersubjekt** sein
- bedarf keiner staatlichen Anerkennung aber sofern Steuersubjekt gelten die allgemeinen Regeln des Steuerrechts / Gemeinnützigkeitsrechts
- Träger des Stiftungsvermögens ist ein Treuhänder (z.B. Stiftung)
- Stifter überträgt das Vermögen durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf den Treuhänder; dieser verwaltet es entsprechend dem im Vertrag festgelegten Zweck

gGmbH

- „normale“ GmbH, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt → keine Gewinnausschüttung an (nicht selbst steuerbegünstigte) Gesellschafter
- Rechts- und Steuersubjekt
- keine Stiftungsaufsicht

STEUERLICHE ASPEKTE

Steuerliche Aspekte gemeinnützige Stiftung

Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Errichtung

- Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Zuwendung an steuerbegünstigte Körperschaft, vgl. **§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG**
- **§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG:** Erben/ Beschenkte haben bis 24 Monate nach dem Erbfall/ der Schenkung die Möglichkeit, das erhaltene Vermögen oder Teile davon einer steuerbegünstigten Stiftung zuzuwenden, so dass die Steuer insoweit erlassen oder erstattet wird
Ausnahmen:
 - (i) Stiftung erbringt Leistung nach § 58 Nr. 6 AO an Stifter oder dessen Familie,
 - (ii) Erbe / Beschenkter macht Spendenabzug geltend

Steuerliche Aspekte gemeinnützigen Stiftung

Steuervorteile für Stifter bei Errichtung

- **Spendenabzug** (§§ 10b Abs. 1 EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 8 Nr. 9 GewStG) in Höhe von 20% des zu versteuernden Einkommens bzw. 4‰ der Summe der Umsätze eines Unternehmens
- **Sonderausgabenabzug** (§10b Abs. 1 lit. a EStG) in Höhe von EUR 1 Mio. bzw. 2 Mio. bei gemeinsam veranlagten Ehegatten – alle 10 Jahre bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung, Verteilung auf die folgenden 10 Jahre frei möglich

Laufende Besteuerung der Stiftung

- weitestgehende **Befreiung insb. von KSt und GewSt** (Ausnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Unentgeltlicher Grundstückserwerb nicht **grunderwerbsteuerpflichtig**

Steuerliche Aspekte privatnützigen Stiftung

Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Errichtung

- **grundsätzlich steuerbar** (Freibetrag EUR 20.000,- und Steuersatz zwischen 7% und 50%)
- **Steuerklassenprivileg** (§ 15 II 1 ErbStG) → Steuerklasse richtet sich nach dem Verhältnis zwischen dem Stifter und dem nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten
- Bei **Zustiftungen** gilt unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis immer Steuerklasse III
- **Sachliche Steuerbefreiungen** (§§ 13, 13a, 13c ErbStG) **sind anwendbar**
- Besteuerung des Stifters: Realisierte Gewinne können eine Steuerpflicht auslösen

Steuerliche Aspekte privatnützigen Stiftung

Einkommensteuer

- **Erträge der Stiftung** unterliegen KSt iHv 15% (§ 8b KStG anwendbar)
- **Ausschüttungen** unterliegen bei Destinatär der Kapitalertragsteuer

Erbersatzsteuer

- Über Errichtungsbesteuerung hinaus alle 30 Jahre **Erbersatzsteuer** (§ 1 Nr. 4 ErbStG)
 - **ABER** nicht bei **rein privatnützigen Stiftungen** (also Zwecke nicht im Interesse einer Familie)
 - Auch hier **Sachliche Steuerbefreiungen** (§§ 13, 13a, 13c ErbStG) anwendbar

SACHLICHE STEUERBEFREIUNG FÜR KUNST

Die Steuerbegünstigung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

I. Kunstwerke bleiben zu **60 % steuerfrei** wenn

- an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht,
 - besondere Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft
 - Bedeutung für die Kunst kommt einem Kulturgut zu, wenn es das ästhetische Empfinden in besonderem Maß anspricht oder wenn es den Eindruck vermittelt, dass es sich um etwas nicht Alltägliches handelt
- die Kosten in Bezug auf die Kunstwerke die Einnahmen übersteigen (keine oder nur unwesentliche Einnahmen erzielt werden) und
- die Werke zu Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden können → Die Kunstwerke müssen interessierten Kreisen allgemein erkennbar zugänglich sein, z.B. durch Ausstellungen in Museen; Befinden sich die Kunstgegenstände in Privaträumen, ist es erforderlich, dass diese für die Allgemeinheit öffentlich und zu bestimmten Zeiten frei zugänglich sind

Die Steuerbegünstigung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

II. Kunstwerke bleiben zu **100 % steuerfrei** wenn zusätzlich

- die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege unterstellt werden
- die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder
- sie in einem Verzeichnis national wertvollen Kulturguts nach § 7 Abs. 1 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) eingetragen sind

III. Befreiungen entfallen mit Wirkung für die Vergangenheit in voller Höhe (kein pro rata temporis), wenn

- Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert werden
- oder andere Befreiungsvoraussetzungen entfällt → bspw. Verschaffen ins Ausland oder Nutzbarmachung entfällt

IV. Wertermittlung solcher Kunstwerke bedarf es regelmäßig nicht

ADVANT BEITEN

KUNST- UND ERBRECHT AUF EINEN
BLICK

KUNST IST FACETTENREICH. WIR AUCH.

- Digitale Kunst (NFT)
- Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern
- Vertragsgestaltung für den Kunsthandel und Galerien
- Vertragsgestaltung für Sammler
- Vertragsgestaltung für Museen
- Auktionsrecht
- Restitutionsrecht
- Stiftungs-, Steuer- und Erbrecht
- Beratung von Künstlern, insbesondere steuerlich sowie im Rahmen der Nachfolgeplanung
- Betreuung von Künstlernachlässen

REFERENTEN

DR. GERRIT PONATH



ADVANT Beiten
Beiten Burkhardt
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main

T +49 69 756095-111
E Gerrit.Ponath@advant-beiten.com

**Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht |
Fachanwalt für Steuerrecht | Zertifizierter Testamentsvollstrecker**

KOMPETENZEN

- Familienunternehmen & Unternehmerfamilien
- Family Offices
- Gemeinnützigkeit & Gemeinnützige Organisationen
- Konfliktlösung
- Steuerrecht
- Stiftungen
- Stiftungsverwaltung
- Vereine & Verbände
- Vermögens- & Unternehmensnachfolgeplanung / Erbrecht

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Leiter Praxisgruppe:

Vermögen / Nachfolge / Stiftungen



ADRIENNE BAUER



ADVANT Beiten
Beiten Burkhardt
Ganghofer Straße 33
80339 München

T +49 89 35065-1312
E Adrienne.Bauer@advant-beiten.com

Rechtsanwältin | Kunsthistorikerin

KOMPETENZEN

- Kunstrecht
- Private Client
- Urheber- und Markenrecht

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Studium der Rechtswissenschaften

Studium der Kunstgeschichte

Tätigkeiten in Auktionshäusern und Galerien
(Christie's, American Contemporary Art Gallery)

ADVANT Beiten

VIELEN DANK!

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT | HAMBURG
LONDON | MAILAND | MOSKAU | MÜNCHEN | PARIS | ROM | SHANGHAI

ADVANT-BEITEN.COM